



**Frau
Leonore Lerch, Vorsitzende des Wiener
Landesverbandes für Psychotherapie
Löwengasse 3/5/6
1030 Wien**

Organisationseinheit: BMG - II/A/3
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen,
Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)
Sachbearbeiter/in: Maria Sagl, MSc
E-Mail: maria.sagl@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4113
Fax: +43 (1) 71344041595
Geschäftszahl: BMG-93507/0100-II/A/3/2014
Datum: 10.07.2014
Ihr Zeichen:

wlp.lerch@psychotherapie.at

Neues Antragsformular „Antrag auf Kostenzuschuss wegen Inanspruchnahme von psychotherapeutischer Behandlung“ der Wiener Gebietskrankenkasse


Sehr geehrte Frau Vorsitzende!

Das Bundesministerium für Gesundheit bezieht sich auf die mit dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie sowie der Wiener Gebietskrankenkasse geführten Gespräche zum neuen Antragsformular der Wiener Gebietskrankenkasse zur Inanspruchnahme von psychotherapeutischer Behandlung.

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit bestehen nunmehr zum neuen Antragsformular nach Erläuterung und den schriftlichen Ausführungen der Wiener Gebietskrankenkasse im „Informationsblatt zum Antragsformblatt für Bewilligung von psychotherapeutischer Behandlung bei Psychotherapeutinnen/-therapeuten“ aus sozialversicherungsrechtlicher und berufsrechtlicher Sicht keine Einwände, die eine aufsichtsbehördliche Maßnahme erforderlich machen würden.

Das Bundesministerium für Gesundheit ersucht um abschließende Kenntnisnahme und weiß Ihr besonderes Engagement in dieser Angelegenheit zu schätzen.

**Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner**

Signaturwert	Ds4+KPr9CsGf9PaEWxHsYqzKz0JR4DauSPH3XjptAGnEmMkJir7261G0lhr6rht+gw9AC5Tvavvr8cV+jihc+m6A3QVIOEFFoKWp7PyxjNoK4TeWYG86o/mcJGapQgdm2cFxUqgpNdxEY1mcgFwRnnfQMWUSDlbdHx6SiaTNg=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-11T12:51:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	

Frau
Leonore Lerch, Vorsitzende des Wiener
Landesverbandes für Psychotherapie
Löwengasse 3/5/6
1030 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/3
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen,
Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)
Sachbearbeiter/in: Maria Sagl, MSc
E-Mail: maria.sagl@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4113
Fax: +43 (1) 71344041595
Geschäftszahl: BMG-93507/0100-II/A/3/2014
Datum: 10.07.2014
Ihr Zeichen:

wlp.lerch@psychotherapie.at

Neues Antragsformular „Antrag auf Kostenzuschuss wegen Inanspruchnahme von psychotherapeutischer Behandlung“ der Wiener Gebietskrankenkasse, Frage der Verschwiegenheitspflicht

Sehr geehrte Frau Vorsitzende!

Das Bundesministerium für Gesundheit bezieht sich auf die aktuelle Diskussion zwischen der Wiener Gebietskrankenkasse und dem Wiener Landesverband für Psychotherapie über das neue Antragsformular zur Inanspruchnahme einer psychotherapeutischen Behandlung.

Zur Frage der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 15 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, darf Folgendes im Zusammenhang mit der Weitergabe des „Antrags auf Kostenzuschuss wegen Inanspruchnahme von psychotherapeutischer Behandlung“ festgehalten werden:

1. Ausgangspunkt der Betrachtung ist der Abschluss eines Behandlungsvertrages zwischen Psychotherapeutin (Psychotherapeut) und Patientin (Patienten) oder ihrer gesetzlichen Vertreterin (seines gesetzlichen Vertreters). Abzuklären ist zu Beginn, ob eine psychotherapeutische Behandlung ausschließlich auf Grundlage des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, oder auch gestützt auf eine (Teil-)Finanzierung durch die soziale Krankenversicherung erfolgen soll.

Entscheidet sich die Patientin (der Patient) oder die gesetzliche Vertreterin (der gesetzliche Vertreter) für den Fall der (Teil-)Finanzierung durch die soziale Krankenversicherung, so ergibt sich für das Zustandekommen eines Behandlungsvertrages die Notwendigkeit einer fachlichen Beurteilung des Krankenbehandlungsbedarfes (vgl. § 120 ASVG).

Im Einvernehmen mit der Patientin (dem Patienten) oder der gesetzlichen Vertreterin (dem gesetzlichen Vertreter) hält die Psychotherapeutin (der Psychotherapeut) im Wege eines standardisierten Antragsformulars die für einen Kostenzuschuss einer Krankenbehandlung notwendigen Gründe fest. Dieses Einvernehmen wird durch die Unterschrift der Patientin (des Patienten) oder der gesetzlichen Vertreterin (des gesetzlichen Vertreters) auf dem Antragsformular dokumentiert. Die Weitergabe des ausgefüllten Antragsformulars erfolgt im Interesse der Patientin (des Patienten) oder der gesetzlichen Vertreterin (des gesetzlichen Vertreters) als Antragstellerin (Antragsteller).

Die in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, wonach die fachliche Beurteilung der Notwendigkeit eines Krankenbehandlungsbedarfes für eine „Psychotherapie mit Minderjährigen unter 14 Jahren unter Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht der Psychotherapeutin (Psychotherapeut) nicht möglich wäre“, ist auch eine Frage des Zustandekommens eines Behandlungsvertrages. So legt die Antragstellerin (der Antragsteller) als gesetzliche Vertreterin (gesetzlicher Vertreter) der minderjährigen Patientin (des minderjährigen Patienten) im Einvernehmen mit der Psychotherapeutin (des Psychotherapeuten) fest, welche Inhalte als Beurteilungsgründe an die jeweilige Krankenkasse weitergegeben werden.

Die Frage, wer das Antragsformular an die jeweilige Krankenkasse übermittelt, ist wiederum einvernehmlich festzulegen. Dies kann daher allenfalls auch dazu führen, dass die Psychotherapeutin (der Psychotherapeut) über Ersuchen der Patientin (des Patienten) oder der gesetzlichen Vertreterin (des gesetzlichen Vertreters) das Antragsformular direkt an die Krankenkasse übermittelt.

2. Aus berufsrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass zwischen der Patientin (dem Patienten) einerseits und der Psychotherapeutin (dem Psychotherapeuten) andererseits keine Verschwiegenheitspflicht besteht.
3. Die im Antragsformular enthaltenen Informationen der Patientin (des Patienten) stellen gegenüber der Krankenkasse keine Geheimnisse dar. Schließlich ist es im Interesse der Patientin (des Patienten) oder der gesetzlichen Vertreterin (des gesetzlichen Vertreters), einen Zuschuss in Anspruch zu nehmen.

Da, wie ausgeführt, die im Antragsformular angeführten Informationen aus der Sicht der Patientin (des Patienten) oder der gesetzlichen Vertreterin (des gesetzlichen Vertreters) gegenüber der jeweiligen Krankenkasse keine Geheimnisse darstellen, kann die Psychotherapeutin (der Psychotherapeut) in diesem Zusammenhang die Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Krankenkasse nicht verletzen.

Ansonsten unterliegt die Psychotherapeutin (der Psychotherapeut) weiterhin der Verschwiegenheitspflicht, worunter auch Therapieinhalte zu verstehen sind.

4. Unabhängig davon, dass im Sinne von § 15 Psychotherapiegesetz klargestellt worden ist, welche Informationen keine Geheimnisse gegenüber der Krankenkasse sind, bleibt die Frage nach einer möglichen „Entbindung“ von der Verschwiegenheitspflicht für die Fallkonstellationen, die sich nicht auf diese Informationen und ihr Verhältnis zur Krankenkasse beziehen, weiter aufrecht.

Voraussetzung für die „Entbindung“ von der Verschwiegenheitspflicht ist, dass die Patientin (der Patient) einsichts- und urteilsfähig ist. Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird bei Minderjährigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlich vermutet (vgl. § 173 ABGB). Weiters handelt es sich bei der Entbindung um ein höchstpersönliches Recht der betreffenden Patientin (des betreffenden Patienten).

Fehlt die Einsichts- und Urteilsfähigkeit, z.B. bei einer minderjährigen Patientin (einem minderjährigen Patienten), kann es keine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, etwa durch die gesetzliche Vertreterin (den gesetzlichen Vertreter) geben (vgl. auch die Information des Bundesministeriums für Gesundheit zur psychotherapeutischen, klinisch-psychologischen, gesundheitspsychologischen und musiktherapeutischen Verschwiegenheitspflicht).

Eine gesetzliche Vertreterin (ein gesetzlicher Vertreter) kann daher nur in jenem Umfang eine Psychotherapeutin (einen Psychotherapeuten) von der Verschwiegenheitspflicht entbinden, als sie (er) selbst im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung mitgewirkt hat.

5. Sollten im Rahmen der Pflichtleistung für Psychotherapie durch die soziale Krankenversicherung zusätzlich zur Krankenkasse auch noch weitere psychotherapeutische Versorgungsvereine im Zusammenhang mit der fachlichen Beurteilung des Krankenbehandlungsbedarfes einbezogen sein, ist dieser Umstand ebenfalls beim Zustandekommen des Behandlungsvertrages (siehe Punkt 1.) von der Patientin (dem Patienten) oder der gesetzlichen Vertreterin (des gesetzlichen Vertreters) und der Psychotherapeutin (dem Psychotherapeuten) entsprechend zu berücksichtigen.

Zusammenfassung:

- Patientin (Patient) und Psychotherapeutin (Psychotherapeut) legen einvernehmlich fest, welche Informationen die Krankenkasse erhält.
- Diese Informationen können daher gegenüber der Krankenkasse keine Geheimnisse sein und kann daher die Verschwiegenheitspflicht der Psychotherapeutin (des Psychotherapeuten) einer Weitergabe an die Krankenkasse nicht im Wege stehen.
- Dessen ungeachtet sind diese Informationen Geheimnisse, die der Verschwiegenheitspflicht der Psychotherapeutin (des Psychotherapeuten) gegenüber anderen Personen unterliegen.

- Soll der Kassenzuspruch für die Psychotherapie einer Minderjährigen (eines Minderjährigen) erfolgen, so sind die Informationen für die Krankenkasse zwischen der gesetzlichen Vertreterin (dem gesetzlichen Vertreter) und der Psychotherapeutin (dem Psychotherapeuten) anlässlich des Zustandekommens des Behandlungsvertrages ebenfalls einvernehmlich festzulegen.

Davon zu unterscheiden ist die Entbindung von der Verschwiegenheit:

- Möchte die Patientin (der Patient) diese Informationen, die als Geheimnisse gegenüber anderen Personen anzusehen sind, an Dritte mit Hilfe der Psychotherapeutin (des Psychotherapeuten) weitergeben, so bedarf es dafür einer Entbindung. Diese Entbindung kann nur von einsichts- und urteilsfähigen Personen höchstpersönlich erfolgen.
- Ist die Patientin (der Patient) nicht einsichts- und urteilsfähig, dies kann etwa bei einer Minderjährigen (einem Minderjährigen), insbesondere, wenn sie (er) noch nicht das 14. Lebensjahr erreicht hat, der Fall sein, kann es keine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, durch die gesetzliche Vertreterin (den gesetzlichen Vertreter) der Minderjährigen (des Minderjährigen) geben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	lh6s6EwhorjCHVrD6yMLh2kVwB Yi+yd1p9jFE7aymNzTONtoGMqFDimy Y4WBnhaEFutyylvIUl8sv8b48qDEPUCZTMIQg/GsPgbTxJS50oDCD9WqEBxBcuX4oESFH+qHsloWpCZsshUxS8QBC9t0t3fk341wq8KrT3D0wmdY3s=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-11T12:53:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	